

Schriftliche Frage Nr. 214 vom 10. Januar 2022 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis zum Thema „Die ÖWOB sucht einen geschäftsführenden Direktor“¹

Frage

Der Öffentliche Wohnungsbau Ostbelgien GmbH suchte letzten Monat einen Geschäftsführenden Direktor (M/W/X)

Da die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft doch sehr umfangreich sind und dementsprechend ein breites Spektrum an Kenntnissen notwendig ist, sind wir verwundert, dass in der Stellenausschreibung nur das Abitur abverlangt wurde, mit dem Hinweis, dass ein Bachelor oder Master in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium wünschenswert sei, sowie mindestens 3 Jahre Erfahrung entweder im Bereich Wohnungswesen oder im Bereich der Verwaltung, oder als Führungskraft (im privaten oder öffentlichen Sektor).

Nicht, dass die Frage falsch verstanden wird: die Vivant-Fraktion plädiert schon lange dafür, den richtigen Mann/Frau für den richtigen Job zu finden und den Diplomierungswahn abzulegen, um so verwunderter waren wir jedoch diesen Sinneswandel hier festzustellen.

Befremdlich finden wir allerdings, dass Französischkenntnisse nur von Vorteil sind und nicht als Einstellungskriterium gelten.

Hierzu lauten unsere Fragen:

- 1) Wie kam es zum Umdenken, die Einstellungskriterien von einem Bachelor/Master auf ein Abitur runterzuschrauben?
- 2) Konnte ein stellvertretender Direktor gefunden werden?
- 3) Wenn man bedenkt, dass in der DG und vor allem in der Gemeinde Lontzen und Kelmis viele französischsprachige Bürger leben und Verwaltung und Vermietung von Wohnungen im öffentlichen Wohnungsbau auch mit Ankauf, Sanierung und Erhaltung zu tun hat und man auf wallonische Partner angewiesen ist, fragen wir Sie, wie soll dies ohne fundierte Französischkenntnisse funktionieren?

Antwort, eingegangen am 10. Februar 2022

Eingangs sei erwähnt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht der Träger der Wohnungsbaugesellschaft ist. Träger der Gesellschaft sind in erster Linie die neun deutschsprachigen Gemeinden.

- 1.) Die Bedingungen zur Anwerbung des Direktors der Wohnungsbaugesellschaft sind in Artikel 158 §1 Abs. 2 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vom 29. Oktober 1998 in der für die Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung festgelegt.

Der besagte Artikel legt folgende Bedingungen fest:

„... Als geschäftsführender Direktor kann die Person eingestellt werden, die eine nützliche Erfahrung von mindestens drei Jahren im Bereich des Wohnungswesens oder im Bereich der Kontrolle oder der Verwaltung vorweist, und die mindestens einer der nachstehend bestimmten Bedingungen genügt:

- 1 Inhaber eines Diploms sein, das Zugang zu dem Amt eines Beamten [der Deutschsprachigen Gemeinschaft]² in der Stufe 1 oder 2+ gibt;*
- 2 ein Amt der Stufe 1, 2+ oder 2 in der Eigenschaft als Beamter oder als Bediensteter bekleiden, der durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem Staat, der Wallonischen Region, der Französischen oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft,*

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

² abgeändert D. 12.12.19, Art. 326 Nr. 1 – Inkraft: von der Regierung festzulegen

den Dienststellen der Regierungen oder einer ihnen unterstehenden Einrichtung öffentlichen Interesses, oder einer lokalen Behörde gebunden ist."

Diese Bedingungen gelten bereits seit dem 2. Mai 2006 (eingeführt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 30. März 2006) und wurden nach der Übernahme der Ausübung der Zuständigkeit durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zum 1. Januar 2020 auch nicht abgeändert. Es hat also im Rahmen vorliegenden Ausschreibeverfahrens kein Umdenken in Bezug auf die erforderlichen Qualifikationen gegeben.

Darüber hinaus sieht diese Bestimmung zunächst unter Nr. 1 vor, dass, ungeachtet des bisherigen Arbeitsverhältnisses, das Diplom zum Zugang zu dem Amt eines Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Stufe 1 oder 2+ vorliegen muss, mit anderen Worten das Diplom eines Bachelors oder eines Masters.

Unter Nummer 2 desselben Artikels wird ebenfalls das Abiturdiplom für die Anwerbung zugelassen, jedoch unter der Bedingung, dass der Bewerber ein Amt als Beamter oder als Bediensteter bekleiden, der durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem Staat, der Wallonischen Region, der Französischen oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Dienststellen der Regierungen oder einer ihnen unterstehenden Einrichtung öffentlichen Interesses, oder einer lokalen Behörde gebunden ist. Nicht jeder Bewerber mit einem Abitur wird somit zum Auswahlverfahren zugelassen.

Hier gilt auch zu erwähnen, dass für die Anwerbung eines Generaldirektors einer Gemeinde neben der Anwerbung externer Kandidaten, die mindestens über ein Bachelordiplom verfügen müssen, über die Beförderung dieses Amt auch für Inhaber eines Abschlusses der oberen Sekundarstufe mit 10 Jahren Berufserfahrung zugänglich ist.

- 2.) Zunächst sucht die ÖWOB keinen stellvertretenden Direktor, sondern einen geschäftsführenden Direktor.

Da das Auswahlverfahren noch im Gange ist, kann ich Ihnen dazu keine Informationen geben. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens können Sie dem beigefügten Erlass der Wallonischen Region vom 14. November 2006 entnehmen.

- 3.) Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Französischkenntnisse für diese Funktion. Darüber hinaus handelt es sich um eine Gesellschaft privaten Rechts (vorliegenden Fall eine GMBH). Das Profil des geschäftsführenden Direktors wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Verwaltungsrat der ÖWOB eigenständig festgelegt. Der Anzeige zur Anwerbung der Stelle für den geschäftsführenden Direktor können Sie entnehmen, dass Kenntnis der französischen Sprache Niveau C1 verlangt werden. Mit diesem Niveau sind fundierte Französischkenntnisse sicherlich vorhanden. Die Fach- und Sprachenkenntnis werden durch den Prüfungsausschuss im Rahmen eines schriftlichen und mündlichen Verfahrens geprüft.